Nutzungsbestimmungen für die Jugendräume im Bürgerhaus der Gemeinde Appen

Die Gemeinde Appen richtet im Obergeschoß des Anbaues des Bürgerhauses Räume für die Jugendarbeit her, um den Jugendlichen die räumlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu geben. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes und eines sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer der Jugendräume wie auch für die Nachbarn und die anderen Nutzerinnen und Nutzer des Bürgerhauses ungestörten und ordnungsgemäßen Betriebes sind folgende Regelungen zu beachten:

- 1. Die Räume für die Jugendarbeit stehen vornehmlich den 12- bis 16-jährigen Jugendlichen aus Appen montags bis freitags in der Zeit zwischen 16 Uhr und 20 Uhr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung. In den Schulferien können sich andere Benutzungszeiten ergeben. Diese werden rechtzeitig bekanntgegeben. Einmal je Vierteljahr kann eine Disco oder ähnliche Veranstaltung durchgeführt werden, die bis maximal 23 Uhr, in Ausnahmefällen bis 24 Uhr dauert. Weitere Veranstaltungen, die über 20 Uhr hinausgehen, und Veranstaltungen an Wochenenden sind nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Appen unter Berücksichtigung der nachbarlichen Belange zulässig.
- Voraussetzung für die Nutzung der Jugendräume ist, daß die Jugendlichen während der jeweiligen Nutzungszeit durch von der Gemeinde Appen damit betraute Personen betreut werden.
- 3. Das Hausrecht in den Jugendräumen üben die mit der Jugendarbeit betraute Mitarbeiterin der Gemeinde Appen bzw. der Hausmeister für das Bürgerhaus oder von der Gemeinde Appen besonders beauftragte Personen aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 4. Die im Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten und durchzusetzen. Es gilt ein striktes Rauchverbot in den gesamten Jugendräumen. Alkoholhaltige Getränke dürfen weder in den Jugendräumen noch in den übrigen Räumen oder den Außenanlagen des Bürgerhauses konsumiert werden. Angetrunkenen Personen ist der Zutritt zu den Jugendräumen verwehrt.
- 5. Lärmbelästigungen der Nachbarn und der weiteren Nutzer des Bürgerhauses sind zu vermeiden.
- 6. Die Räume, Anlagen sowie die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Ohne besondere Zustimmung der Gemeinde Appen dürfen keine Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände entnommen oder anderweitig verwendet werden. Ausstattung und Einrichtung dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Nutzerinnen und Nutzer reinigen die Jugendräume regelmäßig einmal wöchentlich selbst.

- 7. Die Benutzung der Jugendräume geschieht auf eigene Gefahr. Für abgelegte Kleidungsstücke, Wertsachen oder anderes Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer wird keine Haftung übernommen. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Appen an den überlassenen Räumen, Anlagen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen oder die die Nutzerin/der Nutzer Dritten zufügt.
- 8. Die Gemeinde Appen stellt für die Nutzung der Außenanlagen beim Bürgerhaus durch die Jugendlichen transportable Bänke und Tische zur Verfügung, die jeweils nach Beendigung der Nutzung (spätestens gegen 20 Uhr) in einem einwandfreien Zustand wieder in das Lager zu bringen sind. Die Papierkörbe in den Außenanlagen werden ebenso wie der Standascher durch die Jugendlichen geleert, wenn sie die Außenanlagen des Bürgerhauses genutzt haben.
- 9. Die Nutzungsbestimmungen für die eigentlichen Jugendräume gelten, soweit sie übertragbar sind, in analoger Anwendung auch, wenn die Jugendlichen die Außenanlagen des Bürgerhauses nutzen.
- 10. Die Mitbenutzung der Räume kann im Rahmen der generationsübergreifenden Arbeit auch anderen Organisationen und Institutionen durch vertragliche Vereinbarung gestattet werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 11. Diese Nutzungsbestimmungen treten, soweit sie sich auf die Jugendräume beziehen, mit der Fertigstellung dieser Räume in Kraft. Die die Nutzung der Außenanlagen betreffenden Regelungen gelten ab sofort.

Beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am 2. Juli 1998.

Gemeinde Appen Der Bürgermeister - Hauptamt –

(Brüggemann) Bürgermeister